

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst:

1. Den Empfehlungen des Landratsamtes wird nicht entsprochen.
2. Aufgrund von § 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004, in Verbindung mit § 4 GemO in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), wird der Bebauungsplan „Aufhausener Straße / Im Brühl“ in Heidenheim-Schnaitheim in der Fassung vom 12.04.2011 als Satzung beschlossen.
3. Aufgrund von § 74 LBO vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 GemO in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), werden die Örtlichen Bauvorschriften „Aufhausener Straße / Im Brühl“ in Heidenheim-Schnaitheim in der Fassung vom 12.04.2011 als Satzung beschlossen.
4. Für den im Bebauungsplan dargestellten Geltungsbereich sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Aufhausener Straße / Im Brühl“ in Heidenheim-Schnaitheim in der Fassung vom 12.04.2011 maßgebend.

Es gilt die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 12.04.2011.